

**STADT KRONBERG i.TS.**  
**STADTTEIL OBERHÖCHSTADT**

**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN**

„AM HENKER“

**Stellungnahme und Empfehlung**  
**Ameisenbläulinge und Botanik**

ANLASS: - KURZBERICHT AMEISENBLÄULING HENKER AUGUST 2005  
VON DIPL.-BIOL. MATTHIAS FEHLOW UND

- FAUNISTISCHER FACHBEITRAG OKTOBER 2006  
VORKOMMEN DES DUNKLEN WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULINGS  
VON DIPL.-BIOL. RUDOLF TWELBECK

L 134/06

Dezember 2006

Stand: 20.12.2006

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Helmut Hamann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

## INHALT

	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass der vorliegenden Stellungnahme</b>	<b>4</b>
1.1 Einleitung	4
1.2 Liste der verwendeten Gutachten	5
1.3 Definition von drei Varianten	6
<b>2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen</b>	<b>7</b>
(1) 1998 <b>Fehlow</b> : Bläulinge Hochtaunuskreis	7
(2) 2004 <b>Dr. Rausch</b> (bio-plan): Faunistische Untersuchungen Am Henker	8
(3) 2004 <b>Hohmann und Kempf</b> (Bürogemeinschaft Angew. Ökol.): Botanik	9
(4) 2004 <b>Hamann</b> (Planergruppe ASL): Gutachten Bestand und Bewertung	10
(5) 2005 <b>Fehlow</b> : „Kurzbericht“ Bläulingsvorkommen	11
(6) 2006 <b>Hösel, Richter, Siebert</b> (Planungsteam): Karte „Zustand Biotoptypen“	12
(7) 2006 <b>Twelbeck</b> : Faunistischer Fachbeitrag Bläulinge	13
(8) 2006 <b>Dr. Hug Geoconsult</b> : Grundwasser- u. generelle Baugrundunters.	16
<b>3. Erforderliche Ausgestaltung für jede der drei Varianten bei ihrer Auswahl</b>	<b>17</b>
Variante A	17
Variante B	18
Variante C	19
<b>4. Empfehlung</b>	<b>21</b>
Variante A	21
Variante B	22
Variante C	23
<b>5. Hinweis auf die vom Hessischen Umweltministerium genannten gültigen Gesetzespassagen,</b>	<b>24</b>
Verkleinerung Bestandsplan Planergruppe ASL 2004	27

## 1. Anlass

### 1.1 Einleitung

Die Stadt Kronberg ist bestrebt, das Bauleitplanverfahren Henker voranzubringen. Anlass der vorliegenden Stellungnahme sind die Gutachten zur geschützten Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ von 2005 und 2006.

Die vorliegende Stellungnahme des Landschaftsarchitekten der ASL bearbeitet das Thema Bläulinge im Baugebiet Henker in einem größeren Rahmen. Sie zeigt zunächst im Überblick acht Gutachten zum Thema, und stellt diesen drei Varianten für die Planung gegenüber. Im Zweiten Kapitel werden die Gutachten einzeln mit Bezug auf die Varianten gewertet. Der Landschaftsarchitekt integriert hier auch die parallel laufenden Schutzüberlegungen für die besondere Botanik. Das dritte Kapitel beschreibt die mögliche Ausgestaltung der Schutz-Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für jede der drei Varianten. Als Resultat, in Kapitel 4, wird der Stadt Kronberg eine Variante für den Umgang mit dem Vorkommen der geschützten Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und der besonderen Botanik empfohlen. Schließlich, in Kapitel 5, werden die wichtigsten gültigen Rechtsvorschriften wiedergegeben.

Artenschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Der Artenschutz soll in der Abwägung jedoch zentrumsnahe Bebauung nicht um jeden Preis verhindern. Hier pragmatische Lösungen vorzuschlagen, ist Aufgabe der Biologen, Ingenieure und Planer. Für die Genehmigung von Eingriffen, die die Anhang-IV-Arten der FFH Richtlinie betreffen, und für die in diesem Rahmen vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig: Mit dieser müssen die Maßnahmen abgesprochen werden.

Die Erfahrungen der Stadt Kronberg mit Naturschutzthemen vor den Verwaltungsgerichten führen zur Empfehlung, die Anforderungen aus den Fachgutachten im Einzelnen kritisch zu betrachten, doch insgesamt ernst zu nehmen.

## 1.2 Liste der verwendeten Gutachten:

- (1) 1998 Dipl.-Biologe **Fehlow**: „Artenschutzkonzeption“ für den „Blauschwarzen Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und den Hellen Ameisenbläuling *Maculinea teuleis* im Hochtaunuskreis
- (2) 2004 Biologe Dr. Gerd **Rausch** (bio-plan) „Faunistische Untersuchungen im Bebauungsplanbereich Am Henker“, hierin erste Ermittlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit dem Ergebnis: Erhaltung und Vernetzung der Bläulingsvorkommen (faunistisch hochwertiges Grünland), Variante A, Umsiedlung (Variante B und C) nur nach vorherigem Versetzen der Ameisennester, Umsiedlung durch Fangen der Bläulinge
- (3) 2004 Dipl.-Biologinnen **Hohmann und Kempf** (Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie): „Botanische Bewertung hinsichtlich § 15d HENatG sowie FFH-Richtlinie“ (Südfläche äußerst schützenswert, Nordwestfläche wertvoll)
- (4) 2004 Landschaftsarchitekt **Hamann** (Planergruppe ASL) Gutachten „Bestand und Bewertung“ auch auf der Basis der Gutachten (1) und (2): (Kennzeichnung der Fläche im Süden als besonders wertvollen Bereich, Verweis auf benachbarte Talwiesen für Kompensation)
- (5) 2005 Dipl.-Biologe **Fehlow**: „Kurzbericht“ mit Bestätigung der Bläulingsvorkommen (Erhaltung der Bläulingsflächen im Geltungsbereich)
- (6) 2006 Dipl. Ingenieure **Hösel, Richter, Siebert** (Planungsteam): Karte „Zustand Biotoptypen“ (im Süden artenreiche Frischwiese und teilverbuschte Brache, im Nordwesten artenarme Feuchtwiese, Frischwiese, extensiv beweidet und Brombeergestrüpp)
- (7) 2006 Dipl.-Biologe **Twelbeck**: „Faunistischer Fachbeitrag“ Bläulings-Bestandsaufnahme auch der benachbarten Talwiesen mit der dort gegebenen Hauptpopulation. (Der ganze Geltungsbereich soll bebaut werden und die Bläulingsbestände in den Talwiesen im Vorlauf von Jahren zur Bebauung kompensiert werden.)
- (8) 2006 **Dr. Hug Geoconsult**: „Grundwasser- und generelle Baugrunduntersuchung für die Erschließungsmaßnahmen“ (Bei einer Bebauung unter Auflagen wird angesichts der Situation von „gespanntem Wasser“ im Untergrund die Befürchtung eines Trockenfallens der „schützenswerten Feuchtbereiche“ nicht geteilt).

ff. 1. Anlass der vorliegenden Stellungnahme

1.3 Definition von drei Varianten

**Die in den Gutachten angedachten Eingriffsvermeidungsmaßnahmen und möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen sich in drei Varianten zusammenfassen:**

**A: Freihalten beider Bläulingsflächen im Nordwesten und im Süden des Geltungsbereichs und Erhaltung mit biotopverbessernden Maßnahmen.**

**B. Bebauung der relativ trockenen, weniger artenreichen Nordwestfläche und Freihalten der interessanten Fläche im Süden des Geländes mit Pflegemaßnahmen im Süden und Kompensation des Bläulingsbiotops in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

**C. Bebauung des gesamten Geltungsbereichs Henker. Kompensation der Bläulingsbiotope und der bemerkenswerten Botanik im Süden des Geltungsbereichs jenseits der Sodener Straße in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

Alle drei Möglichkeiten wurden vom Landschaftsarchitekten schon 2004 angesprochen. Sie sind alle in sich schlüssig, so dass die Zeit reif ist, hier eine Entscheidung zu treffen. Konsequenterweise durchgeföhrt in der Erhaltung oder Kompensation kann die Stadt Kronberg mindestens mit der Variante B eine gerichtsfeste Planung vorlegen.

## 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(1) 1998 Dipl.-Biologe **Fehlow** „Artenschutzkonzeption“ für den „Blauschwarzen Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* (Vorkommen im Gebiet Henker) und den Hel-len Ameisenbläuling *Maculinea teleuis* (nicht im Umfeld Henker) im Hochtaunuskreis

- Erster Hinweis auf Bläulinge im Umfeld:

Seite 25: „Es ist theoretisch möglich, im südlichen Hochtaunuskreis durch Änderung in Bewirtschaftungszeitpunkt und -intensität in den Wiesen der Bachtäler die Populationen der Ameisenbläulinge zu erhalten und zu verstärken. ...

Solche Gebiete mit hohem Entwicklungspotenzial liegen zum Beispiel im Westerbachtal nördlich von Niederhöchstadt, ... .“

- Wirtsameisen weit verbreitet:

Seite 8: „*Myrmica rubra* (die Wirtsameise des Blauschwarzen Ameisenbläulings) gehört nach Seifert (1984, 1996) zu den häufigsten Ameisen in den verschiedenen Grünlandgesellschaften, kommt aber auch in Waldrandbereichen, Gehölzen und urbanen Flächen vor.“

ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(2) 2004 Biologe Dr. Gerd **Rausch** (bio-plan) „Faunistische Untersuchungen im Bebauungsplanbereich Am Henker“, hierin erste Ermittlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit dem Ergebnis: **Erhaltung und Vernetzung der Bläulingsvorkommen (faunistisch hochwertiges Grünland), Variante A**, Umsiedlung (Variante B und C) nur nach vorherigem Versetzen der Ameisennester, Umsiedlung durch Fangen der Bläulinge

**- Versetzung der Ameisen nicht erforderlich:**

Nach Gutachten (1) und (7) ist das von Dr. Rausch geforderte Umsetzen der Ameisennester nicht erforderlich. Die Wirtsameisenart ist weit verbreitet (1). Bläulinge sind im großen Talabschnitt von Westerbach und Stuhlbergbach durchgehend vertreten (7). Wirtsameisen fehlen in den Bachtälern demnach nicht.

**- Bestandsaufnahmen Bläulinge Henker:**

Der Vergleich der Untersuchungen der Bläulingsbestände im Geltungsbereich Henker von Dr. Rausch 2004 (2), Herrn Fehlow 2005 (5) und Herrn Twelbeck 2006 (7) zeigen zunächst, dass es angesichts unterschiedlicher Bewirtschaftungs- und Witterungsverhältnisse von Jahr zu Jahr deutliche Veränderungen bei den ermittelten Artenzahlen geben kann:

	2004	2005	2006
Nordwestfläche	9	2 7 8	1 (3)
Südfläche	2	5 3 4	19 (17)

**Insgesamt kann im Lauf der letzten drei Jahre für die Nordwestfläche ein Rückgang abgelesen werden, also eine Wertminderung, für die Südfläche eine deutliche Zunahme.**

**- Fangen der Bläulinge:**

**Seite 12: Das Fangen der Bläulinge vor einer Bebauung wird erwähnt. Der Landschaftsarchitekt Hamann empfiehlt in der Flugsaison vor Baubeginn drei Fangtage. Dieser Version wird der Vorzug gegeben gegenüber einem zweijährigen ständigen Mähen der Wiesenknoppflanzen (7), das die Bläulinge vor einer Baumaßnahme zum Abwandern bewegen soll.**

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(3) 2004 Dipl.-Biologinnen **Hohmann und Kempf** (Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie): „Botanische Bewertung hinsichtlich § 15d HENatG sowie FFH-Richtlinie“ (Südfläche äußerst schützenswert, Nordwestfläche wertvoll)

- Schutzvorstellungen allgemein und für den Süden des Geltungsbereichs

Die Biologinnen befürworten den Schutz der Feuchtwiesen, der Sümpfe und der Streuobstwiesen, d. h. sogar **mehr Schutz als bei Variante A**. Deutlich wird in ihren Beschreibungen vor allem, dass **die Flächen im Süden „äußerst schützenswert“** sind. Die besondere Wertigkeit dieser Flächen erreichen die anderen nicht:

Seite 6: „Die extensiv genutzte Wiese im „2. Gewinn Unterm Henker“ (im Süden) weist für ihre kleine Fläche ein sehr großes Arteninventar auf. Bei den Begehungen im Mai und im Juli 2004 konnten **89 Gefäßpflanzenarten** festgestellt werden. Darunter eine Art der Roten Liste der BRD, 8 Arten werden auf der Roten Liste Hessens geführt und 9 Arten auf der Roten Liste der Region Südwest. Darüber hinaus ist der hier vorkommende Knöllchensteinbrech eine nach der Bundesartenschutzverordnung geschützte Art.

**Die Feucht- und Nasswiesenbereiche dieser Wiesenfläche zeigen eine sehr magere Ausprägung, was die vielen Magerkeitszeiger, die in den Artenlisten genannt werden, belegen.“**

Nach der Bestandskarte der Planergruppe ASL sind im schraffierten Südbereich 726 m<sup>2</sup> Sümpfe und 2.515 m<sup>2</sup> Nasswiesen dargestellt. Beides sind gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 15 d HENatG. Hinzu kommt in der Südfläche eine artenreiche Glatthaferwiese von 367 m<sup>2</sup>. Im Nordwesten ist die Nasswiese nur 479 m<sup>2</sup> groß.

Im Naturschutz lässt sich vieles relativieren. Aber **der besondere bodenkundliche und botanische Wert der Fläche (nährstoffarm von nass bis frisch) im Süden ist unzweifelhaft**. Eine Kompensation an anderem Ort, auch „kunstvoll“ ausgeführt, könnte den Wert der Fläche auch mittelfristig nicht erreichen. Der eigentliche besonderer Wert der Fläche ginge verloren. **Das spricht gegen Variante C.**

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(4) 2004 Landschaftsarchitekt **Hamann** (Planergruppe ASL) Gutachten „Bestand und Bewertung“ auch auf der Basis der Gutachten (2) und (3): (Kennzeichnung der Fläche im Süden als besonders wertvollen Bereich, Verweis auf benachbarte Talwiesen für Kompensation)

- Schutzvorstellung des Landschaftsarchitekten

**Die maximalen Wünsche von Dr. Rausch (2) und den Botanikerinnen (3) für einen Schutz zahlreicher Teilflächen werden für eine zentral gelegene Baufläche nicht mitgetragen. Unter diesen ist die Fläche im Süden jedoch zweifellos außerordentlich wertvoll und ihr Schutz muss Teil der Abwägung sein.** Seite 10: „**Der Landschaftsarchitekt hat den besonders wertvollen Bereich (im Süden) durch Schraffur markiert.**“

Seite 10: „Die Machbarkeit von Baukonzepten ist, wie oben dargelegt, auch abhängig von den Kompensationsmöglichkeiten. Es ist sinnvoll, diese im Vorfeld der Baukonzepte, auf der Basis der Ausgleichsvorsorge der Stadt Kronberg, vor allem in den Auen von Stuhlbergbach und Westerbach zu ermitteln und darzulegen.“

Seite 9: „Der für den Süden dargelegte Gradient von nass bis frisch, dazu mindestens stellenweise ohne großen Nährstoffreichtum, liefert mit der gegebenen extensiven Nutzung gute Bedingungen für die Erhaltung und Ansiedlung typischer Arten. Dieser Bereich kann daher als gutes Gebiet für den Naturschutz im Vordertaunus bzw. im Taunusvorland bezeichnet werden.“

- Kompensation:

Seite 9: „Schon im Rahmen der Ausgleichsvorsorge der Stadt Kronberg im Jahr 2001 wurden, für den Bereich südlich der Tankstelle in der Stuhlbergbach- und Westerbachau, vermutlich vergleichbare Biotope festgestellt, die im Rahmen jener Untersuchung aber nur mit wenigen typischen Arten wie Wiesentrespe, Wassergreiskraut oder Hirsensegge charakterisiert wurden.“

-Vorschläge:

Ungeklärt ist zu Zeiten des Gutachtens (4) 2004 die Frage, wie sich die hydrologischen Verhältnisse des Bodens verändern, wenn große Teile des Geltungsbereichs bebaut werden. Siehe (8). **Das Gutachten (4) zeigt Möglichkeiten auf, legt sich noch nicht fest, tendiert aber zu Variante B.**

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(5) 2005 Dipl.-Biologe **Fehlow**: „Kurzbericht“ mit Bestätigung der Bläulingsvorkommen (Erhaltung der Bläulingsflächen im Geltungsbereich)

### - Untersuchung:

Untersuchungstermine, Untersuchungsmethode, Darstellung der Lebensraumsprüche des Ameisenbläulings und die Ergebnisse der Bestandskontrolle von Herrn Fehlow 2005 zum Geltungsbereich Henker bestätigen die Bestandsaufnahmen von Dr. Rausch 2004 und Herrn Twelbeck 2006. Sie sind mit der Ermittlung von Eiablagen, Verhaltensbeobachtungen und drei Untersuchungstagen gegenüber den anderen etwas vertieft. Die Bestandszahlen werden in der Stellungnahme (2) zu Dr. Rausch diskutiert.

### - Vorschlag:

**Herr Fehlow empfiehlt die Variante A, nach der Habitatstrukturen der Bläulinge auf ausgesparten Flächen zwischen der Bebauung erhalten und entwickelt werden sollen. Erforderlich sind Mähwiesen mit maximal zwöschüriger Mahd vor dem 15.06. und nach dem 01.09..**

### - Diskussion feuchte Wiesenknopfwiese:

Ergänzendes Zitat aus Oberdorfer, Pflanzensoziologische Exkursionsflora (1979): „Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, verbreitet in Nass- und Moorwiesen, auch in feuchten Tal- und Bergwiesen, auf grund- und sicker-wechselfeuchten Böden, ...“ - Der Landschaftsarchitekt hält im Gegensatz zu Dr. Hug Geoconsult (8) die dauerhafte Feuchtigkeit der höher gelegenen Nordwestfläche subjektiv für nicht sicher. - Weiterhin ist Mähgrundland mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs im Geltungsbereich des Baugebiets nur dauerhaft, wenn die Flächen gegen Überbeanspruchung durch Freizeitnutzung gezäunt werden.

### - Diskussion Bläulingspopulation

Der Populationsbegriff von Herrn Twelbeck (7) ist bezogen auf das Stuhlbergbach- und Westerbachtal und nicht auf kleine Teilflächen des Geltungsbereichs wie bei Herrn Fehlow. Der großräumige „Meta“populationsbegriff wird vom Landschaftsarchitekten unterstützt. Durch einen bebauten Riegel kann die Vernetzung oder der Austausch der Nordwestfläche mit dem Grünland der Umgebung auch jenseits der Sodener Straße beeinträchtigt werden. Vollständig unterbrochen wird der Austausch für flugfähige Schmetterlinge absehbar jedoch nicht.

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(6) 2006 Dipl. Ingenieure **Hösel, Richter, Siebert** (Planungsteam): Karte „Zustand Biotoptypen“ (im Süden artenreiche Frischwiese und teilverbuschte Brache, im Nordwesten artenarme Feuchtwiese, Frischwiese, extensiv beweidet und Brombeergestrüpp)

### - Wandel der Flächen:

Die Karte „Zustand Biotoptypen“ demonstriert zunächst den schon 2004 vom Landschaftsarchitekten (4) Seite 5 beschriebenen stetigen Wandel einer Sozialbrache ohne kontinuierliche Bewirtschaftung.

### - Bewertung der Flächen

Die Karte „Zustand Biotoptypen“ zeigt, ohne dass ein begleitender Text vorliegt, erneut die unterschiedliche Wertigkeit der Flächen im Nordwesten (artenarm) und im Süden (artenreich). Die „teilverbuschte Brache“ im Süden wird jedoch nicht in ihrer Funktion als nährstoffarme, quellige Sumpffläche gewürdigt. Sie trägt zum Artenreichtum der Fläche im Süden bei (3). Der Landschaftsarchitekt befürwortet im Rahmen von Ausgleichmaßnahmen trotz der gegebenen Nässe auch hier das Freihalten von Verbuschung durch Mulchen bzw. Mahd.

### - Diskussion von Möglichkeiten

**Die Karte „Zustand Biotoptypen“ gibt Variante A keine besondere Bedeutung. Bei Beschränkung auf die Deklaration der Karte, mag Variante C befürwortet werden. Beachtet man aber, was sich hinter dem von ihr erwähnten Prädikat „artenreich“ im Süden verbirgt, führt diese Karte zu Variante B.**

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(7) 2006 Dipl.-Biologe **Twelbeck**: „Faunistischer Fachbeitrag“ Bläulings-Bestandsaufnahme auch der benachbarten Talwiesen mit der dort gegebenen Hauptpopulation. (Variante C, Der ganze Geltungsbereich soll bebaut werden und die Bläulingsbestände in den Talwiesen im Vorlauf von Jahren zur Bebauung kompensiert werden.)

- Kapitel 1 Grundbedingungen für Variante C

**Der faunistische Fachbeitrag sieht die Möglichkeiten eines Bläulingsschutzes im Geltungsbereich Henker als begrenzt an. Auch eine Teilbebauung habe wahrscheinlich eine Entwertung der wertvollen feuchten Biotopflächen zur Folge. Als Gründe werden das zu erwartende Ableiten der Oberflächenwässer im Rahmen der Neubebauung und daher das weitgehende Trockenfallen der Biotope angegeben sowie zusätzlich die zu erwartenden unterschiedlichen Freizeitaktivitäten der Bewohner am Siedlungsrand. Der Fachbeitrag verfolgt daher konsequent Variante C mit einer Komplettbebauung des zentral in Oberhöchstadt gelegenen Geltungsbereichs Henker und Kompensation der Bläulingssituation in den Talwiesen im Süden.**

Herr Twelbeck untersucht die gesamte Bläulingspopulation im Süden Oberhöchstads, auch in den Talwiesen von Stuhlbergbach und Westerbach, und legt dar, wie diese im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen gefördert werden können.

- Kapitel 2 Biologie des Ameisenbläulings

Hier werden ausführlich die biologischen Charakteristika des Lebenszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dargelegt.

- Kapitel 3.1 Populationsmodelle

Das Metapopulationsmodell ist aus der Inselbiogeographie entwickelt. Es handelt sich um ein anerkanntes Modell, das zur Erklärung der Struktur einer gesamten Ameisenbläulingspopulation im Süden Oberhöchstads mit einzelnen Schwerpunkten beiträgt.

- Kapitel 3.2 Kartiermethoden

Die Kartiermethoden im Hinblick auf die Ermittlung der aktuellen und potentiellen Situation der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Süden Oberhöchstads machen einen pragmatischen Eindruck.

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen (7)

### - Kapitel 4 Ergebnisse

Die potentielle Habitatqualität der „Patches“ (der Teilflächen) und die tatsächliche Funktion der Patches wird nachvollziehbar diskutiert.

Hier ist der Hinweis auf die Abhängigkeit der Bläulingsentwicklung von den Mähzeitpunkten von grundlegender Bedeutung.

### - Kapitel 5 Bewertung der Ergebnisse

Der Verbreitungsschwerpunkt der Bläulingspopulation im Stuhlbergbachtal südöstlich Sodener Straße oder unterhalb der Oberhöchstädter Feuerwehr ist eindeutig nachgewiesen. Die kleineren Vorkommen entlang Stuhlbergbach und Westerbach werden vermutlich von hier besiedelt.

Plausibel ist auch die Bewertung der Südfläche im Geltungsbereich Henker als Sonderfall, mit den zum Zeitpunkt ihrer Untersuchung vermuteten sehr guten Bedingungen. Die angegebenen Artenzahlen zeigen, wie schwankend die Zahlen über die Jahre sein können. Und gerade auf dieser recht kleinen Teilfläche sind die Bewirtschaftungsbedingungen über die Jahre stark wechselnd.

Für das Jahr 2006 wird vom Landschaftsarchitekten für diese Fläche, im Gegensatz zu Herrn Twelbeck eine „Spenderfunktion“ für möglich gehalten. Auch Herr Twelbeck schließt auf Seite 18 seines Gutachtens eine Wanderung von Individuen über die Sodener Straße nicht aus.

Die Ergebnisse von Herrn Twelbeck legen den Schluss nahe, dass gehölzumschattete geschütztere Lagen höhere Bestandszahlen besitzen als offene Aueflächen.

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen (7)

### - Kapitel 6 Überlegungen zur Kompensationsregelung

Der faunistische Fachbeitrag legt in mehreren Kapiteln dar, wie abhängig die Bläulingsreproduktion von den Mähzeiten der Wiesen ist. Auch die Faktoren Düngung, Herbizidanwendung und Förderung des Großen Wiesenknopfs sowie ggf. der Ameisen spielen eine Rolle. **Eine erste Ausformulierung konkret erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird vom Landschaftsarchitekten in Kapitel 3 vorgenommen.** Der Ankauf von Flurstücken wird vorgeschlagen. Der Landschaftsarchitekt empfiehlt unabhängig vom Eigentum den Abschluss langfristiger Pflegeverträge mindestens 20 Jahre, mit Vergütung, die gebunden ist an den Erfolg der Maßnahmen. Der Erfolg der Maßnahmen ist einmal jährlich zu überprüfen. Auf dem Gebiet Pflegeverträge zur Landbewirtschaftung ist Herr Römmelt vom Amt für den ländlichen Raum (Landwirtschaftsamt) im Landratsamt Bad Homburg Fachmann. Herr Römmelt könnte für die Stadt Kronberg im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Hochtaunus aktiv werden. **Von den durch die Bebauung Henker Begünstigten sind finanzielle Beiträge für eine langjährige Pflege, mindestens 20 Jahre, bereitzustellen; oder sie sind bei Bedarf wiederkehrend wie eine Erschließungsabgabe einzuziehen.** Nicht zulässig ist die Finanzierung einer Kompensation durch staatliche Förderprogramme.

Bei entsprechend pragmatischem Vorgehen lässt sich der Kostenaufwand für die Maßnahme in tragbarem Rahmen halten. - Der Landschaftsarchitekt hält in erweitertem Rahmen der Talwiesen Ausgleich oder Ersatz auch für andere Eingriffe für herstellbar. **Der Landschaftsarchitekt empfiehlt, tragfähige Konzepte und Verträge mit Verpflichtung zu langfristiger Erfolgsgarantie zu formulieren. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verbesserung der Situation der Bläulinge auch parallel zum Baugeschehen vorgenommen werden und nicht komplett als Vorlauf. Zuständig für die Genehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde.**

### - ff. Kapitel 6 Verlagern der Bläulinge in die Kompensationsflächen

Der Landschaftsarchitekt befürwortet, analog dem Gutachten von Dr. Rausch (2), an drei geeigneten Sommertagen vor einem Baubeginn die Mehrzahl der vorkommenden Bläulinge abzukeschern und auf den als geeignet ermittelten Flächen im Stuhlbergbachtal wieder auszusetzen. Der Vorschlag von Herr Twelbeck, über zwei Jahre durch ständiges Mähen eine Abwanderung der Tiere herbeizuführen, wird für zu aufwendig gehalten. Pflanzen neigen bei häufigem Mähen zu Notblüten, so dass vermutlich auch mit dieser Maßnahme die Bläulinge nicht vollständig abwandern würden.

## ff. 2. Wertung und Interpretation der einzelnen Gutachten und ihre Konsequenzen

(8) 2006 **Dr. Hug Geoconsult:** „Grundwasser- und generelle Baugrunduntersuchung für die Erschließungsmaßnahmen“ (Bei einer Bebauung unter Auflagen wird angesichts der Gegebenheit „gespannten Wassers“ im Untergrund die Befürchtung eines Trockenfallens der „schützenswerten Feuchtbereiche“ nicht geteilt).

- Erhaltung der Feuchtegrade der Biotope im Geltungsbereich bei Bebauung

2004 wurde erörtert, ob man die Bläulingsflächen im Geltungsbereich nicht erhalten soll. Eine Teilbebauung schien so ohne externe Artenschutzmaßnahmen für Bläulinge relativ einfach machbar. Im Gutachten von Dr. Hug Geoconsult GmbH vom 18.08.2006 heißt es auf den Seiten 40 und 41 entsprechend:

„In Abwägung der festgestellten hydrologischen Verhältnisse und den Angaben in den Planungsentwürfen hinsichtlich der angedachten baulichen Nutzung und der hierfür vorgesehenen Flächen halten wir hydrologische Veränderungen im Plangebiet infolge von Bautätigkeiten zwar grundsätzlich für möglich, erachten das Ausmaß derartiger möglicher Beeinträchtigungen bei Einhaltung der im vorliegenden Gutachten gegebenen Empfehlungen aber für so gering, dass wir die Befürchtung des Trockenfallens der schützenswerten Feuchtbereiche nach derzeitigem Wissensstand nicht teilen.“ „Weiße Wannen“ werden für jeweils ein Kellergeschoss für erforderlich gehalten.“

Auf Nachfrage wird am 05.12.2006 präzisiert: „Im Nordwesten des Plangebiets „Am Henker“ ist, wie grundsätzlich im gesamten Gebiet, mit ungleichmäßigen Grund- / Schichtenwasserverhältnissen zu rechnen. In der höher gelegenen Fläche im Nordwesten wurde im Gegensatz zum Tiefpunkt des Geländes ungespanntes Wasser festgestellt. Vom Grundsatz her ändert sich auch in diesem Bereich des Geländes an den Wasserverhältnissen nichts Wesentliches,“ sofern die hier einzeln angeführten Auflagen erfüllt werden. Befürchtet e Negativwirkungen sollen „nach unseren Ausführungen im Gutachten vermieden werden.“

- Diskussion

Der Landschaftsarchitekt mag sich für den nassen Süden (Vorliegen von „gespanntem Wasser“) des Gebiets Henker auch nach einer Bebauung weiterhin eine hohe Feuchtigkeit vorstellen. Für die Fläche im Nordwesten, schon jetzt nicht sehr feucht, sieht er das, allerdings nur subjektiv, anders.

### **3. Erforderliche Ausgestaltung für jede der drei Varianten bei ihrer Auswahl**

#### **A: Freihalten beider Bläulingsflächen im Nordwesten und im Süden des Geltungsbe- reichs und Erhaltung mit biotopverbessernden Maßnahmen.**

##### Potential:

- die Untersuchung von Herrn Twelbeck zeigt auf beiden Flächen ausgeprägte Wiesenknopfbestände;
- externe Flächen für den Bläulingsschutz müssen nicht beschafft werden;

##### Pflegemaßnahmen:

- regelmäßige Mahd der Flächen bis zum 15.06. und ab dem 01.09.,
- keine Anwendung von Bioziden, Düngung nur mit Festmist;

##### Empfehlung als Schutzvorkehrung:

- Zäunung als eindeutige Definition des Schutzbereichs gegen zu viel Trittbelastung und gegen Deponie von Gartenabfällen;
- ein Pferdekoppelholzzaun wird als eindeutige, wenig störende Markierung empfohlen;

##### Erfolgskontrolle:

- wiederkehrende Beobachtung des Grünlandzustands und der Bläulingsbestände;
- Vertragliche Regelung der Bewirtschaftung und ihrer langjährigen Vergütung;

##### Befürchtung:

- die Prognose für die Nordwestfläche als Bläulingsbiotop ist nach Meinung des Landschaftsarchitekten aufgrund der Hydrologie und der Nutzungsansprüche nicht in jedem Fall nachhaltig.

ff. 3. Erforderliche Ausgestaltung für jede der drei Varianten bei ihrer Auswahl

**B. Bebauung der relativ trockenen, weniger artenreichen Nordwestfläche und Freihalten der interessanten Fläche im Süden des Geländes mit Pflegemaßnahmen im Süden und Kompensation des Bläulingsbiotops in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

Pflegemaßnahmen:

- Ausweisung von Bläulingsentwicklungsflächen im Stuhlbergbachtal. Eine Steigerung der Individuenzahl in den kommenden Jahren mindestens um die zuletzt im Nordwesten gezählten ein bis drei Individuen zu erreichen, dürfte kein Problem sein;
- regelmäßige Mahd der Südfläche und der Entwicklungsflächen bis zum 15.06. und ab dem 01.09., ggf. Stehenlassen schmaler Wiesenstreifen
- keine Anwendung von Bioziden, Düngung nur mit Festmist;
- die Maßnahmen im Stuhlbergbach kompensieren auch den Verlust der kleinen Feuchtwiese im Nordwesten;

Empfehlung als Schutzvorkehrung:

- Zäunung der Erhaltungsfläche im Baugebiet als eindeutige Definition des Schutzbereichs gegen zu viel Trittbelastung und gegen Deponie von Gartenabfällen,
- ein Pferdekoppelholzzaun wird als eindeutige, wenig störende Markierung empfohlen;

Erfolgskontrolle:

- wiederkehrende Beobachtung des Grünlandzustands und der Bläulingsbestände; auf der Basis dieses „Monitoring“ können die Entwicklungsmaßnahmen für Bläulinge im Stuhlbergbachtal ggf. auch als Ersatz für weitere Eingriffe angerechnet werden;

Abwicklung der Pflegemaßnahmen:

- erfolgsgebundene Auszahlung der Pflegegelder für zusätzlichen Aufwand und Ertragsausfall; Aushandeln der Pflegeverträge und Betreuung der Zahlungen durch Herrn Römmelt vom Amt für ländlichen Raum;

Finanzierung

- die Pflegegelder, ggf. auch die Pacht (wenn nicht vorher der Flächenerwerb), sind 30 Jahre von den Begünstigten des Bebauungsplans aufzubringen; die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen ist anzupassen oder eigene Regelungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

ff. 3. Erforderliche Ausgestaltung für jede der drei Varianten bei ihrer Auswahl

**C. Bebauung des gesamten Geltungsbereichs Henker. Kompensation der Bläulingsbiotope und der bemerkenswerten Botanik im Süden des Geltungsbereichs jenseits der Sodener Straße in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Ausweisung von Bläulingsentwicklungsflächen im Stuhlbergbachtal. Eine deutliche Steigerung der Individuenzahlen in den kommenden Jahren aufgrund des deutlichen Eingriffs ist erforderlich. Mehrere unterschiedlich strukturierte Schläge sind auszuwählen;
- regelmäßige Mahd der Entwicklungsflächen bis zum 15.06. und ab dem 01.09.;
- keine Anwendung von Bioziden, Düngung nur mit Festmist;
- b) gut 3.700 m<sup>2</sup> Sümpfe und Nasswiesen, die nach § 15 d HENatG geschützt sind, mit knapp 90 Pflanzenarten sind ein einzigartiger Bestandteil der Natur des Vorder-Taunus. Bei Verlust ist die Herstellung eines gleichwertigen Biotops nach bestem Können der Landschaftsplanung an einem anderen Ort mittelfristig nicht möglich;
- b) 1. die Herstellung eines ähnlichen Biotops mit Vernässung einer gleich großen Feuchtwiese wäre sehr aufwändig: Aussuchen der Fläche, Kauf der Fläche, Vernässungsplanung, langfristiger Sicherung und langjähriger Pflege. Das Ergebnis wäre eine Feuchtfläche, dem Bestand jedoch nicht adäquat;
- b) 2. mit der angemessenen Bepflanzung feuchter oder nasser Flächen im Wald mit geeigneten Laubbäumen statt Fichten, lässt sich relativ einfach eine Aufwertung und Kompensation von Feuchtbiotopflächen erreichen. Auf den Fortbestand eines wertvollen, offenen Feuchtbiotops würde jedoch nicht nur im Bestand, sondern auch als Kompensation verzichtet;

Erfolgskontrolle:

- wiederkehrende Beobachtung des Grünlandzustands und der Bläulingsbestände; auf der Basis dieses „Monitoring“ können die Entwicklungsmaßnahmen für Bläulinge im Stuhlbergbachtal ggf. auch als Ersatz für weitere Eingriffe angerechnet werden;

### ff. 3. Erforderliche Ausgestaltung für jede der drei Varianten bei ihrer Auswahl

#### Abwicklung der Pflegemaßnahmen:

- ggf. beobachtete Regelung des Wasserhaushalts einer neuen Nasswiese, in jedem Fall erfolgsgebundene Auszahlung der Pflege- und Entwicklungsgelder für zusätzlichen Aufwand und Ertragsausfall; Aushandeln der Pflege- und Maßnahmenverträge und Betreuung der Zahlungen durch Herrn Römmelt vom Amt für ländlichen Raum;

#### Finanzierung:

- die Pflege- und Entwicklungsgelder, ggf. auch die Pacht (wenn nicht vorher der Flächenwerb), sind 30 Jahre von den Begünstigten des Bebauungsplans aufzubringen; die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen ist anzupassen oder eigene Regelungen sind im Bebauungsplan zu treffen;
- die Maßnahmen im Wald könnten in einem Mal abgerechnet werden.

#### 4. Empfehlung

##### **A: Freihalten beider Bläulingsflächen im Nordwesten und im Süden des Geltungsreichs und Erhaltung mit biotopverbessernden Maßnahmen.**

Die Nordwestfläche ist botanisch nicht sehr artenreich (3), (6). Die Artenzahlen der Bläulinge sind von 2004 bis 2006 deutlich rückläufig (2), (5), (7). Die Prognose zur Erhaltung der schon gering ausgebildeten Feuchtebedingungen wird subjektiv, abweichend den Aussagen des Grundwassergutachtens, als ungünstig gesehen. Bei Erhalt dieser Fläche wäre sie eher eine „grüne Insel“, von den übrigen Talwiesen durch einen Bebauungsriegel getrennt und durch Freizeitnutzungen von Anwohnern belastet.

Wägt man die Vorteile einer zentral gelegenen Bebauung gegen die Vorteile einer „grünen Insel“ für Landschaft und Naturschutz ab, wird hier empfohlen, auf die Bläulingserhaltung, das heißt **auf Variante A zu verzichten und den wertvollen Grund im Nordwesten des Gebiets zu bebauen.**

#### ff. 4. Empfehlung

### **B. Bebauung der relativ trockenen, weniger artenreichen Nordwestfläche und Freihalten der interessanten Fläche im Süden des Geländes mit Pflegemaßnahmen im Süden und Kompensation des Bläulingsbiotops in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

Die Fläche im Süden ist botanisch außerordentlich wertvoll. Zudem wurde hier 2006 ein sehr gut ausgeprägter Bläulingsbestand vorgefunden. Nach dem Grundwassergutachten wird ein Trockenfallen dieser Fläche auch bei Bebauung der Nachbarschaft nicht erwartet.

Auch wenn sich der Großteil der Bläulingspopulation im Süden Oberhöchstads langfristig im Stuhlbergbachtal besser erhalten und fördern lässt, besteht aktuell die gute Prognose, im Süden des Geltungsbereichs Henker die Gesamtheit der besonders schutzwürdigen bodenbezogenen, botanischen und zoologischen Bedingungen dauerhaft erhalten zu können.

Wägt man die Vorteile einer zentral gelegenen Bebauung gegen die Vorteile einer für Oberhöchstadt und allgemein im Vordertaunus besonderen Fläche für Landschaft und Naturschutz ab, wird hier empfohlen, den wertvollen Bestand zu erhalten und weiterzuentwickeln.

**Der Landschaftsausschnitt im Süden des Gebiets Henker bedeutet den Reichtum, auf den nicht verzichtet werden sollte. Der Variante B wird der Vorzug gegeben.**

Im Bebauungsplan bieten sich bei Erhaltung der Südfläche genug Möglichkeiten, die Ortsmitte Oberhöchstadt städtebaulich adäquat zu entwickeln.

#### ff. 4. Empfehlung

### **C. Bebauung des gesamten Geltungsbereichs Henker. Kompensation der Bläulingsbiotope und der gesetzliche geschützten pflanzenartenreichen Biotope im Süden des Geltungsbereichs jenseits der Sodener Straße in den Wiesen von Stuhlbergbach und Westerbach.**

Dies wäre eine Lösung im großen Stil. Bebauung des gesamten Gebiets Henker und Kompensation der Bläulingsverluste und möglichst auch von Teilen der botanischen Verluste in den benachbarten Wiesen.

Die Situation der Bläulinge am Henker lässt sich im Stuhlbergbachtal durchaus gut kompensieren.

Der botanische Wert der Flächen im Süden des Gebiets Henker ist nicht adäquat kompensierbar: Gut 3.700 m<sup>2</sup> Sümpfe und Nasswiesen, die nach § 15 d HENatG geschützt sind, mit knapp 90 Pflanzenarten sind ein einzigartiger Bestandteil der Natur des Vordertaunus. Bei Verlust ist die Herstellung eines gleichwertigen Biotops nach bestem Können der Landschaftsplanung an einem anderen Ort mittelfristig nicht möglich.

Wägt man die Vorteile einer zentralen Bebauung gegen die Vorteile einer für Oberhöchstadt und allgemein im Vordertaunus besonderen Fläche für Landschaft und Naturschutz ab, wird in diesem besonderen Fall empfohlen, den besonders wertvollen Bestand vor Ort zu erhalten und zu entwickeln.

**Die Variante C wird in ihrem Ansatz als zu großräumig und wenig naturschutzbezogen angesehen.**

## 5. Hinweise auf vom Hess. Umweltministerium genannte gültige Gesetzespassagen

Eine Verpflichtung zu einer sogenannten „Kohärenzsicherungsmaßnahme“ nach der jede Verschlechterung während eines Eingriffs schon bei dessen Beginn kompensiert sein muss, gelten nur für FFH Gebiete, die im Baugebiet aber nicht vorliegen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine Anhang IV-Art.

Es gilt § 62 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

§ 62 Befreiungen

(1) **Von den Verboten** des § 42 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund § 52 Abs. 7 kann auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder ...

2. **überwiegende Gründe des Gemeinwohls** die Befreiung erfordern

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen. Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten treffen.

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und, im Falle des Verbringens aus Drittländern, vom Bundesamt für Naturschutz gewährt (hier Untere Naturschutzbehörde).

## ff. 5. Hinweise auf Gesetze

RL 92/43/EWG

Art 12 Tierarten

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; diese verbietet:

- a) alle absichtlichen **Formen des Fangs** und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; ...
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2)

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) ... Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungs**maßnahmen** ein, die erforderlich sind, **um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.**

Art 13 Pflanzenarten

## ff. 5. Hinweise auf Gesetze

RL 92/43/EWG

Art 16 Zulässige Abweichungen

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 sowie des Artikels 15 ... im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, ...
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden **Gründen** des überwiegenden **öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher **sozialer und wirtschaftlicher Art** oder **positiven Folgen für die Umwelt** ...

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. ...

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der **Grund der Ausnahme**, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der **verworfenen Alternativlösungen** und der **benutzten wissenschaftlichen Daten**;
- b) die **für Fang** und Tötung von Tieren **zugelassenen Mittel**, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung beauftragt werden;
- e) die angewendeten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

**Mit den Vorschlägen in dieser Stellungnahme lassen sich die Anforderungen der Gesetze erfüllen. Insbesondere werden die Bläulingssituation verbessernde Maßnahmen in Stuhlbergbach- und Westerbachaue „positive Folgen für die Umwelt“ bewirken.**

